

Stellungnahme

BMUKN-Eckpunkte zur Einrichtung eines EPR-Systems für Textilien

Kernvorschläge

1. Sicherstellung von Wettbewerb

Die operative und logistische Verantwortung für die Sammelinfrastruktur sollte im Sinne eines fairen Wettbewerbs bei den Organisationen für Herstellerverantwortung (OfHs) liegen. Eine Kostenweitergabe durch die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) ohne entsprechende Effizianzanreize sollte vermieden werden, um die Kostenstabilität des Gesamtsystems zu wahren. Zudem sollte sichergestellt werden, dass alle Sammler die Verantwortung für den gesamten Mengenstrom übernehmen. Die Beschränkung auf lukrative Teilmengen zulasten der Herstellerbeteiligten sollte ausgeschlossen werden.

2. Nutzung bestehender Register und Mitwirkung der Hersteller/OfHs

Anstatt neue Behördenstrukturen aufzubauen, sollte auf bewährte Institutionen wie die Stiftung ear zurückgegriffen werden. Da die Hersteller das System finanzieren, sollten ihnen entsprechende Mitgestaltungs- und Kontrollrechte eingeräumt werden. Die Steuerung nicht hoheitlicher Aufgaben, welche dennoch einer zentralen Koordination bedürfen, sollte bevorzugt über eine von den Herstellern und OfHs getragene Stelle im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstorganisation erfolgen ("Gemeinsame Stelle").

3. Harmonisierung mit EU-Vorgaben zur Ökomodulation

Die Kriterien für die Ökomodulation sollten ausschließlich auf den kommenden EU-Ökodesign-Sekundärrechtsakten basieren, um nationale Alleingänge zu vermeiden. Die konkrete Ausgestaltung sollte daher erst erfolgen, wenn die entsprechenden EU-Vorgaben verbindlich feststehen. Dieses Vorgehen schützt die Unternehmen vor Rechtsunsicherheit sowie unnötigen Kosten durch eine Fragmentierung des Binnenmarktes.

1. Anwendungsbereich

Zeitpunkt des Inkrafttretens: Zur Vermeidung komplexer und teurer untermonatiger Abrechnungsprobleme sollte das Gesetz zum Monatsbeginn in Kraft treten.

Präzise 1:1 EU-Übernahme: Die Klassifizierung sollte harmonisiert und auf Basis EU-weit einheitlicher Falllisten erfolgen, um Rechtsunsicherheit und Doppelzahlungen (z. B. bei Smart Clothing oder Stoffbeuteln) zu vermeiden.

Schutz vor Fremdkosten: Textilien außerhalb des Anwendungsbereichs (z. B. Plüschtiere, Taschen) und systemfremder Restabfall sollten nicht auf Kosten der Hersteller gesammelt oder entsorgt werden. Restabfälle sollten in die Entsorgungslast der Kommunen zurückgeführt werden.

Befreiung von Closed-Loop-Systemen: Geschlossene Kreisläufe, wie unternehmensinterne Berufsbekleidung, belasten die öffentliche Sammelinfrastruktur nicht. Sie sollten von den variablen Sammel- und Entsorgungskosten befreit werden.

Sonderstellung für Schuhe: Schuhe benötigen aufgrund materieller und logistischer Unterschiede separate Strukturen und eine eigene Mitgestaltungsbefugnis, ohne jedoch die allgemeinen Registerstrukturen zu fragmentieren; stattdessen sollte die notwendige fachliche Ausdifferenzierung über spezialisierte Strukturen innerhalb einer zentralen zuständigen Stelle („Back-End-Integration“) erfolgen.

2. Rolle der Hersteller

Bürokratiearme Registrierung & europäische Harmonisierung: Im Sinne einer effizienten Umsetzung befürworten wir eine Fokussierung der Registrierungspflicht auf die Unternehmensebene (juristische Person). Auf eine zusätzliche, markenbezogene Registrierung sollte verzichtet werden, um das bewährte Prinzip „ein Hersteller, eine Registrierung“ zu stärken. Deutschland bietet sich hier die Chance, auf einen einzigen, standardisierten Datensatz für alle 27 EU-Staaten hinzuwirken:

- **Harmonisierter Ansatz gegen nationale Sonderwege:** Eine separate deutsche Markenregistrierung würde einen nationalen bürokratischen Sonderweg schaffen, der die Harmonisierung im EU-Binnenmarkt erschwert. Erfolgreiche EPR-Systeme für Textilien in anderen EU-Ländern – wie das etablierte Modell von Refashion in Frankreich – zeigen, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ohne die Hinterlegung von Markennamen auskommt. Als paneuropäisch tätige Unternehmen werben wir daher für einen unionsweit einheitlichen Ansatz.
- **Vermeidung von operativem Aufwand und Fehlerquellen:** Auf Online-Plattformen bewegen sich Millionen hochdynamischer Marken, White-Label-Produkte und unterschiedlicher Schreibweisen (z. B. Adidas vs. adidas Originals). Die praktischen Erfahrungen aus der deutschen Umsetzung der WEEE-Richtlinie (ElektroG) verdeutlichen bereits, dass eine markenbezogene Validierung zu erheblichem operativen Aufwand und hohen Fehlerquoten führt. Es ist ratsam, diesen strukturellen Mehraufwand bei der Ausgestaltung der Textil-EPR von vornherein zu vermeiden.

Erleichterung durch Plattformen: Zur Optimierung der Prozesse ist es sinnvoll, Marktplätzen die Registrierung von Herstellern zu gestatten. Die Prüfpflichten der Plattformbetreiber sollten sich dabei an den technisch und operativ realisierbaren Möglichkeiten orientieren:

- **Fokus auf die formale Validierung:** Die Rolle der Marktplätze sollte sich darauf beschränken, die EPR-Registrierungsnummern der Händler mit dem nationalen Herstellerregister abzugleichen, um die formelle Gültigkeit und die korrekte Zuordnung zum jeweiligen Händler zu verifizieren.
- **Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten:** Online-Marktplätze verfügen nicht über die Kapazitäten, um Faserzusammensetzungen oder die tatsächlichen Liefermengen einzelner Händler zu validieren. Diese tiefgehenden Prüfungs- und Auditierungsaufgaben sind für Plattformen operativ kaum leistbar. Sie sollten sinnvollerweise als Kernaufgabe bei der staatlichen Marktüberwachung (wie dem Umweltbundesamt) sowie bei den Systembetreibern, die dafür optimal aufgestellt sind, verbleiben.

Nutzung eines bestehenden Registers: Um Zeit und Kosten zu sparen, sollte keine neue Behörde aufgebaut werden. Hoheitliche Aufgaben sollten an bestehende Institutionen wie die Stiftung elektro-altgeräte register (ear) angegliedert werden.

Entscheidungshoheit: Da die Hersteller das System finanzieren, sollten ihnen entscheidende Mitwirkungsmöglichkeiten bei Themen wie Standards, Ökomodulation und Forschungsmittelvergabe zukommen.

3. Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH)

Wettbewerb: Hersteller sollten die freie Wahl zwischen mehreren konkurrierenden OfHs haben.

Sammeldichte als kumulative Gesamtvorgabe: Die Auflage „ein Container pro 1.000 Einwohner“ sollte sich nicht auf jede einzelne OfH beziehen, sondern eine kumulative Leistung des Gesamtsystems darstellen. Zudem sollten für Städte abweichende Regeln gelten, um ein Überangebot an Sammelstellen zu verhindern.

Fokus auf „Sammelstelle“ statt „Container“: Der Begriff „Sammelcontainer“ sollte zur „Sammelstelle“ geändert werden, um eine flächendeckende geografische Verteilung sicherzustellen.

4. Herstellerbeiträge

Transparente Abrechnungsbasis: Die Berechnung der Herstellerbeiträge sollte pauschal auf Basis des Gesamtgewichts (Tonnage/kg) erfolgen, um den administrativen Aufwand zu minimieren.

Struktur der Beiträge: Die Beiträge sollten dreigeteilt sein:

- OfH-spezifische Beiträge
- Gesetzlich festgelegter Beitrag für Kommunikation
- Ökomodulationsbeitrag

Melderhythmus gegen Missbrauch: Es sollten unterjährige Planmeldungen und eine testierte Jahresabschlussmeldung erfolgen, um beispielsweise finanzielle Ausfälle bei Vorjahresmeldungen zu verhindern.

Ökomodulation: Die Kriterien der Ökomodulation sollten sich ausschließlich an der EU-Ökodesign-Verordnung (ESPR) orientieren. Die konkrete Ausgestaltung sollte erst nach Verabschiedung der ESPR-Sekundärrechtsakte erfolgen. Nationale Übergangsregelungen sollten unbedingt vermieden werden, um doppelte Umstellungskosten und eine Marktfragmentierung zu verhindern. Das Textilgesetz sollte lediglich die Prozessstrukturen festlegen und eine maßgebliche Beteiligung der Hersteller sicherstellen.

Kommunikation: Die Mittelvergabe sollte kosteneffizient und zentral durch die Gemeinsame Stelle der OfHs erfolgen.

5. Sammlung von Alttextilien

Wettbewerbliche Vergabe und Verantwortung: Die operative Verantwortung und Ausschreibungshoheit für die Sammellogistik sollten privatwirtschaftlich bei den OfHs liegen.

kommunale Privilegien: Karitative und öffentlich-rechtlichen Entsorger können eine Sammelinfrastruktur im öffentlichen Raum bereitstellen und diese bspw. durch die Inanspruchnahme eines Sonderverwertungsrecht oder den Verkauf der gesammelten Alttextilien an die Systeme

finanzieren. Eine Kostenweitergabe der Kommunen an OfHs ohne Effizienzdruck sollte vermieden werden. Ausschreibungen der öRE sollten sich auf die Sammlung beschränken. Aus der Überlassungspflicht an die Kommunen sollte eine Andienungspflicht ggü. den OfHs werden.

Regeln für Optierung: Im Falle einer Eigenverwertung für Kommunen möglich bleibt, sollte eine Vergütung der Sammelkosten durch die OfH vollständig entfallen. Die Optierung sollte das gesamte Gebiet und die volle Fraktion umfassen und somit "Cherry Picking" ausschließen.

Fairer Lastenausgleich: Ein Clearing-Mechanismus sollte unfairen Wettbewerb um lukrative Sammelgebiete verhindern. Dies kann durch eine gleichmäßige Zuteilung der Gebiete vorab oder eine nachträgliche Verteilung der gesammelten Mengen an die OfHs erfolgen.

Sammelquoten: Eine Sammelquote von 70% ist zu hoch und wird voraussichtlich nicht erreicht werden können. Das umweltpolitische Ziel sollte nicht in der Maximierung der jährlichen Sammelmenge von Altkleidern bestehen, sondern in einer möglichst hochwertigen Verwertung. Eine starre Sammelquote würde zudem dem vorrangigen Ziel einer möglichst langen Nutzungsdauer von Textilien widersprechen, da sie Anreize zur Entsorgung setzt, statt die Weitergabe und den Wiederverkauf (z. B. via Secondhand oder C2C-Plattformen) zu fördern.

Sanktionen: Bußgelder sollten insbesondere bei vorsätzlichem oder wiederholtem Fehlverhalten verhängt werden. Diese sollten jedoch nicht am Umsatz bemessen werden, um den Handel nicht unverhältnismäßig zu bestrafen.

6. Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Festlegung der Ziele: Begriffe wie „Recycling“ und „Verwertung“ sollten rechtssicher definiert werden. Es sollten verbindliche, von der Wirtschaft definierte Standards für die Sortierung gelten.

7. Einbindung betroffener Akteure

Zentrales Register und hoheitliche Aufgaben: Aus Kosten-, Zeit- und Effizienzgründen muss der Aufbau einer neuen Behörde zwingend vermieden werden. Stattdessen ist auf ein bestehendes, bewährtes Register – wie beispielsweise die Stiftung elektro-altgeräte register (ear) zurückzugreifen. Dies ermöglicht die effiziente Nutzung bereits etablierter IT-Strukturen und administrativer Prozesse für die textilspezifischen Erfordernisse.

Wirtschaftliche Selbstorganisation (Gemeinsame Stelle): Alle operativen und nicht-hoheitlichen Aufgaben sollten in die Hände der wirtschaftlichen Selbstorganisation gelegt werden. Konkret könnte dies durch einen gezielten Ausbau sowie eine funktionale Präzisierung der Aufgaben der im Eckpunktepapier bereits angelegten Gemeinsamen Stelle erfolgen. Dort sollten alle für die Koordination der Marktteilnehmer erforderlichen Bereiche angesiedelt sein. Als zentrales Organ der wirtschaftlichen Selbstorganisation sollte sie für alle nicht-hoheitlichen Regelungsbereiche zuständig sein, eine Pflichtmitgliedschaft aller OfHs vorsehen und unter der direkten Aufsicht der Hersteller eine wettbewerbsneutrale sowie effiziente Systemsteuerung gewährleisten.

Umfassende Transparenzpflichten: Als Fundament für einen fairen Wettbewerb und zur wirksamen Bekämpfung von Trittbrettfahrern sind weitreichende, gesetzliche Offenlegungspflichten zu schaffen. Diese müssen zwingend ein öffentlich einsehbares Hersteller- und Sachverständigenregister, eine lückenlose Mengenstromtransparenz entlang der gesamten Wertschöpfungskette (von der Inverkehrbringung bis zur finalen Verwertung) sowie eine öffentliche Standortübersicht der kompletten Sammel- und Sortierinfrastruktur umfassen.

Kontakt



Schwarz Corporate Affairs GmbH & Co. KG
Hauptstadtrepräsentanz | Reinhardtstr. 47 | 10117 Berlin